

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet **Eine Welt Netzwerk Hamburg**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Der Name des Vereins erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

## § 2 Ziele und Zwecke

- (1) Der Verein dient als Dachverband der Zusammenarbeit und Förderung von gemeinnützigen, steuerbegünstigten Körperschaften in Hamburg und Umgebung. Die Gemeinnützigkeit sowie auch die Organisationsform als eigenständige juristische Person (Körperschaft) sind nicht zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft, sofern bestimmte Mitgliedsorganisationen (wie z.B. Bürgerinitiativen oder einzelne Kirchengemeinden) sowie natürliche Personen diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, dennoch aber dauerhaft Arbeit leisten, die in den im Folgenden beschriebenen Rahmen einzuordnen ist:

Das Tätigkeitsfeld aller Mitgliedsorganisationen kann sowohl vor Ort als auch in anderen Ländern, insbesondere in den sogenannten Entwicklungsländern liegen und umfasst Bereiche der internationalen Zusammenarbeit wie entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Verständigung, Bewußtseinsbildung, Entwicklungszusammenarbeit, Menschenrechte, Ökologie, Bildungs- und Gesundheitswesen und Wissenschaft.

Mitglieder, die ihrerseits keine steuerbegünstigten Körperschaften sind, dürfen vom Verein keinerlei Förderung erhalten.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Völkerverständigung.
- (3) Der Verein fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder in Bereichen des jeweiligen gemeinsamen Interesses, er bietet ein Forum für inhaltliche Diskussionen und fördert die Kommunikation und Koordination zwischen Hamburger Organisationen und Gruppen und deren Aktivitäten. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein Arbeitsgruppen einrichten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
  - (a) durch Beratung und Information für die Mitgliedsorganisationen und die Hamburger Öffentlichkeit,
  - (b) durch die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen,
  - (c) durch die Planung und Durchführung von Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Kongressen und anderen Bildungsveranstaltungen,
  - (d) durch nord-süd-politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - (e) durch die Erstellung von Informationsmaterialien zur Hamburger Nord-Süd-Arbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können in erster Linie juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, die als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss dem Vorstand durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen werden.  
  
Ordentliche Mitglieder können in besonderen Fällen auch solche juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen werden, die nicht als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind (z.B. Gruppen und Initiativen, die sich als Aktionsbündnisse verstehen und keine offizielle juristische Form annehmen, einzelne Kirchengemeinden, Welt Läden, die ggf. aus steuerlichen Gründen keine Gemeinnützigkeit beantragen etc.). Solche Mitglieder müssen ihre Ziele und Zwecke, die mit denen des Vereins vereinbar sein müssen, dem Vorstand jährlich erneut glaubhaft machen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht bei allen Abstimmungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des Vereins.  
  
Natürliche Personen haben nicht die Möglichkeit, ordentliche Mitglieder des Vereins zu werden.
- (4) Fördermitglieder können natürliche sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden. Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt.
- (6) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (7) Bei Ablehnung des Antrags kann sich der Antragsteller an die Mitgliederversammlung wenden, um dieser seine Beweggründe für den Antrag auf Mitgliedschaft darzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über Annahme oder Ablehnung des Antrags.

## **§ 5 Änderung der Form der Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder, die ihre Gemeinnützigkeit verlieren, sind verpflichtet, dies dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet, ob weiterhin die Voraussetzungen für eine ordentliche oder für eine Fördermitgliedschaft vorliegen.
- (2) Jede Form der Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder der nicht rechtsfähigen Vereinigung.
- (3) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit mindestens drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen oder seinen Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Er ist mit einer Frist von vier Wochen nach dieser Mitteilung wirksam. Das betroffene Mitglied kann sich innerhalb dieser Frist mit einem schriftlichen Widerspruch gegenüber dem Vorstand an die nächste Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet abschließend mit mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss. Liegt ein solcher Widerspruch vor, dauert die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung fort.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag, Förderbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag. Die Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird jeweils im Januar fällig. Der Beitrag muss auch dann in voller Höhe bezahlt werden, wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres endet bzw. erst im laufenden Kalenderjahr beginnt.
- (2) Die Höhe der Mitglieds- bzw. Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, sich mit einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrer Möglichkeiten über einen höheren oder reduzierten Beitrag zu verständigen.

## **§ 7 Organe sowie Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen des Vereins können von den Organen des Vereins eingerichtet werden.
- (3) Arbeitsgemeinschaften bearbeiten ggf. ein bestimmtes größeres Aufgabenfeld des Vereins und sind auf lange Dauer angelegt.
- (4) Projektgruppen werden ggf. für eine begrenzte Zeit zur Durchführung einer konkreten einzelnen Aufgabe eingerichtet und anschließend wieder aufgelöst.
- (5) In den Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen können Mitglieder oder Delegierte von Mitgliedsorganisationen sowie Gäste mitarbeiten. Die Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Vereins und ihrer jeweiligen Aufgabenstellung selbst. Der Vorstand kann weitergehende Festlegungen bezüglich der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften oder Projektgruppen treffen, wie z.B. über die Aufgabenstellung, die Dauer ihres Bestehens oder über das Stimmrecht der mitarbeitenden Gäste.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Sofern ein ordentliches Mitglied keine/n eigene/n Vertreter/in auf die Mitgliederversammlung entsenden kann, kann die Stimme per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied bzw. dessen Vertreter/in übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
  - Entgegennahme von Prüfungsberichten der RechnungsprüferInnen
  - Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
  - Ggf. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Wahl zweier unabhängiger RechnungsprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren <sup>1)</sup>
  - Ggf. Ausschluss von Mitgliedern
  - Festsetzung der Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung des Vereins befasst sein.
- (3) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen bezüglich Satzungsänderungen, Ausschluss von Vereinsmitgliedern oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie bezüglich der Auflösung des Vereins muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt nach den selben Kriterien wie die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder gefällt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens einem/r Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister/in und einem weiteren Vorstandsmitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können hinzugewählt werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können VertreterInnen aller Mitgliedsorganisationen werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds bleibt dieses bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Als gesetzlicher Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in den Verein zu zweit.
- (6) Die Aufgabenverteilung (Schriftführung u.a.) wird vorstandsintern geregelt.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans und Rechenschaftsberichts, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - Ggf. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren.
- (9) Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die nicht der klassischen Vorstandstätigkeit für den Verein entsprechen, sondern die sie beispielsweise wegen ihrer persönlichen Qualifikation zusätzlich für den Verein durchführen, vergütet werden.
- (10) Die Vorstandssitzungen werden von (mindestens) dem/der Vorsitzenden oder dem/der SchatzmeisterIn einberufen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

## **§ 10 GeschäftsführerIn**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn als besondere/n VertreterIn gemäß § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn leitet die Geschäftsstelle. Er/sie ist VertreterIn des Vorstands im Sinne des § 30 BGB. Seine/ihre Aufgaben und Befugnisse werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt, die Teil des Arbeitsvertrages ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer nach § 8 dieser Satzung beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Völkerverständigung zu verwenden hat. Die Bestimmung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Wird durch die Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung herbeigeführt, bei der die Verwirklichung des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

*(Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 02.11.1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen am 21.04.2016)*